

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

Informationen zum Besuch von Kindergärten (inklusive Horte) und Kindergruppen ab 27.4.2020

Eltern und Obsorgeberechtigte haben in den letzten Wochen mit viel Durchhaltevermögen und Engagement ihre Kinder weitgehend alleine betreut. Nach dieser langen Zeit der physischen und sozialen Distanzierung ist es wichtig, Kindern ihr Recht auf altersgemäße Sozialkontakte und elementare Bildung wieder zu geben. Auch Eltern brauchen Entlastung, um ihrer Berufstätigkeit angemessen nachgehen zu können.

Ab 1. Mai 2020 dürfen unter bestimmten Auflagen alle Geschäfte und viele Dienstleistungseinrichtungen öffnen. Für Betriebe der Freizeit-, Gastronomie- und Tourismusbranche wird die weitere Vorgehensweise noch definiert. Auch der Bildungsbereich Schule/Hort/Kindergarten/Kindergruppe soll schrittweise den Betrieb wieder hochfahren.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Bezug auf den Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten endet mit Ablauf des 26.4.2020.

Bei Ihrer Planung des Betreuungsangebots ab 27.4.2020 sind folgende Richtlinien zu beachten. Sollten weitere Entwicklungen eine Änderung der Richtlinien erfordern, werden Sie darüber umgehend informiert.

Ab 27.4.2020

1. Kinder von berufstätigen Eltern/Obsorgeberechtigten können den Kindergarten (inklusive Hort)/Kindergruppe jedenfalls besuchen. Es gilt keine Einschränkung hinsichtlich der Art der **Berufstätigkeit**.
2. Auch bevor es in der Familie zu einer **erheblichen Belastungssituation** kommt, kann das Angebot der Betreuung im Kindergarten (inklusive Hort) beziehungsweise der Kindergruppe in Anspruch genommen werden – dies unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Eltern oder Obsorgeberechtigten.

3. Alleinerzieher*innen, die nicht berufstätig sind, brauchen oft besondere Unterstützung. Hier kann stundenweiser oder tageweiser Besuch des Kindergartens (inklusive Hort) beziehungsweise der Kindergruppe eine wichtige Ressource sein.

Die Öffnungszeiten der Standorte können bedarfsorientiert angepasst werden. Bitte erheben Sie rechtzeitig den Betreuungsbedarf bei den Eltern/Obsorgeberechtigten.

Ab 4.5.2020

Zusätzlich zu Kindern von berufstätigen Eltern, Alleinerzieher*innen oder bei drohenden beziehungsweise bestehenden erheblichen Belastungssituationen werden Sie, ersucht speziell folgende Kinder zum Besuch des Kindergartens (inklusive Hort) beziehungsweise der Kindergruppe einzuladen, die aus Ihrer Sicht einen besonderen Förderbedarf aufweisen. Dazu zählen insbesondere:

- Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schule
- Kinder im vorletzten Kindergartenjahr mit Sprachförderbedarf
- Kinder, die als einziges Kind in einem Haushalt leben

Die Öffnungszeiten der Standorte können bedarfsorientiert angepasst werden. Bitte erheben Sie rechtzeitig den Betreuungsbedarf bei den Eltern/Obsorgeberechtigten.